

BGer 8C 548/2014 vom 22. September 2014

Bundesgericht, 2014-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_548_2014

FR: TF 8C 548/2014 du 22 septembre 2014

IT: TF 8C 548/2014 del 22 settembre 2014

Regeste

Öffentliches Personalrecht (Vorinstanzliches Verfahren; Prozessvoraussetzung) |
Öffentliches Dienstverhältnis

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit eines Rechtsmittels von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 138 V 318 E. 6 Ingress S. 320 mit Hinweis; Urteil 8C_122/2014 vom 18. August 2014 E. 1).

E. 2

Der angefochtene Entscheid ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) und betrifft ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis, d.h. eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a BGG . Der Streitwert in der Hauptsache beträgt gemäss den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz (Art. 112 Abs. 1 lit. d BGG) mindestens Fr. 15'000.-. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, weshalb der Ausschlussgrund von Art. 83 lit. g BGG nicht gegeben ist. Die Streitwertgrenze von Fr. 15'000.- (Art. 51 Abs. 1 lit. a, Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG) ist erreicht. Auf die Beschwerde kann deshalb unter diesem Titel eingetreten werden.

E. 3

Gemäss Art. 90 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Ebenfalls zulässig ist nach Art. 92 Abs. 1 BGG die Beschwerde gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren. Gegen andere selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten demgegenüber nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ist die Beschwerde nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt ein Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 4.1

Angefochten ist der kantonale Entscheid insofern, als der vorinstanzlichen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

E. 4.2

Entscheide über die Erteilung oder den Entzug der aufschiebenden Wirkung stellen Zwischenentscheide dar, gegen welche die Beschwerde an das Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG zulässig ist (Urteile 9C_598/2012 vom 17. September 2012 E. 1 und 9C_191/2007 vom 8. Mai 2007, in: SVR 2007 IV Nr. 43 S. 143).

E. 5.1

Ein Anwendungsfall von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG liegt unbestrittenermassen nicht vor, würde die Gutheissung der Beschwerde doch keinen sofortigen, einen bedeutenden Zeit- oder Kostenaufwand ersparenden Endentscheid in der Sache selber herbeiführen.

E. 5.2

Es bleibt daher zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin durch die Weigerung des kantonalen Gerichts, dem kantonalen Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zu gewähren, einen irreparablen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erleidet. Sie macht einen solchen unter Hinweis darauf geltend, dass ihr durch die Nichtfortführung des zu Unrecht aufgelösten Arbeitsverhältnisses insbesondere bezüglich ihrer Qualifikation für die berufliche Zukunft und die erforderlichen Stellenbewerbungen ein Rechtsnachteil erwachse.

E. 5.2.1

Dem ist zum einen entgegenzuhalten, dass die beanstandete Beendigung des Anstellungsverhältnisses die bisherige Stelle betrifft. In ihrer Beschwerde an die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin den Verfahrens Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich damit begründet, sie wolle den Status quo wieder herstellen ("... unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses" [Beschwerde, S. 2 oben] bzw. "... unter rückwirkender Lohnfortzahlung und Wiedereinsetzung ex tunc in den dienstrechtlichen Status quo ante ..." [Beschwerde, S. 5 Mitte]). Das Gesuch um Suspensiveffekt konnte denn auch nur den bisherigen Arbeitsplatz betreffen. Wäre die Versetzung an eine andere Stelle innerhalb der Kantonsverwaltung beabsichtigt gewesen, hätte ein Gesuch um entsprechende vorsorgliche Massnahmen anhängig gemacht werden müssen. Beschwerdeweise wurde zuhanden des kantonalen Gerichts jedoch einzig beantragt, es sei "im Sinne einer vorsorglichen Massnahme der Beschwerde die aufschiebende Wirkung - unter rückwirkender Lohnfortzahlung und Wiedereinsetzung ex tunc in den dienstrechtlichen Status quo ante - zu erteilen" . Ein Ersuchen um vorsorgliche Vorkehren im Sinne der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes in der zürcherischen Verwaltung geht daraus nicht hervor. Da die Beschwerdeführerin indessen nicht bereit war und ist, die bisherige Stelle wieder anzutreten - sie rügt vielmehr gerade, dort diskriminierendem Mobbing ausgesetzt gewesen zu sein - , konnte ihrem Gesuch schon deshalb nicht entsprochen werden. Wäre damit eine neue Anstellung innerhalb der Kantonsverwaltung bezweckt gewesen, hätte die Beschwerdeführerin dies zum Gegenstand ihres prozessualen Antrags machen müssen. Das ist aber nicht geschehen. Über ein derartiges Begehren hatte das vorinstanzliche Gericht demzufolge nicht zu entscheiden, was es denn auch unterlassen hat. Ist der Beschwerdeführerin die Fortsetzung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäss eigener Aussage unzumutbar, kann sie durch die Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung demnach keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erleiden.

E. 5.3

Ein irreparabler Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss ferner rechtlicher Natur und somit auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar sein (BGE 133 V 645 E. 2.1 S. 647; Urteil 8C_886/2013 vom 6. Juni 2014 E. 3.6, zur Publikation vorgesehen). Wird die Beschwerde in der Sache gutgeheissen, hat der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin weiterzubeschäftigen (vgl. die im angefochtenen Entscheid diesbezüglich dargelegte Rechtslage). Ein erschwertes Fortkommen bzw. geringere Chancen auf dem Stellenmarkt, wie zur Begründung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im vorliegenden Verfahren geltend gemacht wird, ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

E. 6

Als unterliegende Partei wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.